

06.08.2025

Vorlage zur Kenntnisnahme
für die Sitzung der Bezirksverordnetenversammlung am 25.09.2025

1. Gegenstand der Vorlage:

Abschlussinformation zum Ersuchen der BVV, Ds-Nr. 2540/IX aus der 45. BVV vom 22.05.2025, Investitionen mit EU-Fördermittel absichern

2. Die BVV wird um Kenntnisnahme gebeten:

Dem Ersuchen der BVV wird gefolgt.

Die/Der EU-Beauftragte des Bezirks steht den Ämtern, Service- sowie Organisations-einheiten als Ansprechperson für die Beratungen zu EU-Fördermitteln zur Verfügung. Die Stelle der/des EU-Beauftragten befindet sich im Besetzungsvorgang.

Des Weiteren werden im Amt für Stadtentwicklung bereits im Rahmen der baulich-investiven Maßnahmen des Bereiches Städtebauförderung der Abteilung Stadtentwicklung immer wieder EU-Mittel eingesetzt, um die Maßnahmen auszufinanzieren und den Landeshaushalt durch Kofinanzierung zu entlasten. Mittelbar wird dadurch auch der bezirkliche Haushalt entlastet.

Die laufenden Maßnahmen, die durch EU-Fördermittel finanziert werden, sind der Anlage 1 zu entnehmen. Die Bedingungen zum Einsatz der EU-Fördermittel sind in der Anlage 2 „Programmleitfaden Europa im Quartier“ und in der Anlage 3 „Förderrichtlinie für die Gewährung von Zuwendungen aus dem Berliner Programm für Nachhaltige Entwicklung“ dargestellt.

Nadja Zivkovic
Bezirksbürgermeisterin

Anlagen

EU-Mittel für laufende Projekte in der Städtebauförderung

Programm	Projekte / Art der Baumaßnahmen	Projektadresse	Fördermittel gesamt	Eigenmittel/ Drittmittel	EU-Mittel
Europa im Quartier mit 40%	Erweiterung der JFE Senfte 10	Senftenberger Str. 10, 12629 Berlin	2.816.329,00 €	765.000,00 €	1.126.531,00 €
Europa im Quartier mit 40%	Aktivpark Hellersdorf - Neugestaltung Libertypark, 1.+ 2.BA Baukosten	Libertypark	2.661.814,00 €	807.135,81 €	1.064.725,60 €
Europa im Quartier mit 40%	Energetische Sanierung der Jugendbildungsstätte „Haus Sonneneck“	Alt-Hellersdorf 29 - 31, 12629 Berlin	9.962.890,00 €	5.977.734,00 €	3.985.156,00 €
BENE II anteilig EU-Förderung 40%	Aufwertung Liebensteiner Promenade	Liebensteiner Promenade	649.600,00 €	162.400,00 €	259.840,00 €
Summe:			16.090.633,00 €	7.712.269,81 €	6.436.252,60 €



Europa im Quartier

EUROPA IM QUARTIER (EQ)

Programmleitfaden

BERLIN



Ansprechpartner/innen

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen

Abteilung MQ, Referat Integrierte Quartiersentwicklung,
Gruppe MQ A 1 „Finanzierung und Fördermittelmanagement“

Fehrbelliner Platz 4

10707 Berlin

Gruppenleitung:

Iris Spielmann

Telefon (030) 90139-4870

E-Mail: iris.spielmann@senstadt.berlin.de

Programmverantwortlicher:

Daniel Bastubbe

Telefon- (030) 90139-4898

E-Mail: daniel.bastubbe@senstadt.berlin.de

Programmbeauftragte Europa im Quartier:

BSM Beratungsgesellschaft für Stadterneuerung und Modernisierung mbH

Katharinenstraße 19-20

10711 Berlin

Maik Powalla

Telefon (030) 896003-64

E-Mail: Programmbegleitung_FEIN-BiQ@bsm-berlin.de

Stand: April 2023

Inhaltsverzeichnis

1	Einführung in das Programm	7
2	Grundlagen	7
	2.1 Fördergrundlage und Programmfinanzierung	7
	2.2 Fördernehmende	8
	2.3 Fördergebiet	8
3	Zuständigkeiten	9
4	Förderverfahren	9
	4.1 Ablauf des Förderverfahrens	9
	4.2 Förderfähige Maßnahmen und Förderlaufzeit	11
	4.3 Grundsätzliche Regelungen zur Förderfähigkeit	11
	4.4 Projektauswahlkriterien.....	12
	4.5 Zuwendungen / Finanzierungszusage	12
	4.6 Bewilligungsverfahren, Durchführung und Abrechnung	13
	4.6.1 Antragstellung	13
	4.6.2 Bewilligung / Projektdurchführung	14
	4.6.3 Zahlungsabrufe und Zahlungsnachweise bei Zuwendungen	15
	4.6.4 Mittelbereitstellung und Zahlungsnachweise bei auftragsweiser Bewirtschaftung	15
	4.6.5 Schlussabrechnung / Verwendungsnachweis	16
	4.6.6 Vereinfachte Kostenoptionen (Pauschalen).....	16
	4.7 Datenerhebung und Zustimmung zur Datenerhebung	17
	4.8 Sonstige Förderbestimmungen	18
	4.8.1 Bestimmungen des öffentlichen Auftragswesens (Vergabe).....	18
	4.8.2 Transparenzdatenbank	18
	4.8.3 Leistungsgewährungsverordnung	18
	4.8.4 Mindestlohn	19
	4.8.5 Prüfbefugnis	19
5	Öffentlichkeitsarbeit	19
6	Gültigkeit	20

Anlagen

1. Muster
 - Bauschild
 - Projekt-Infotafel
 - EU-Logo
 - EQ-Logo

Abkürzungen

ANBest-P	Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (Anlage 2 AV § 44 LHO)
AV	Ausführungsvorschriften
BlnDSG	Berliner Datenschutzgesetz
BPU	Bauplanungsunterlage
Dach-VO	Dachverordnung - Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik
DIN	Deutsches Institut für Normung
EFRE	Europäischer Fonds für regionale Entwicklung
EFRE-VO	Verordnung (EU) 2021/1058 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und den Kohäsionsfonds
EU	Europäische Union
EQ	Europa im Quartier
GWB	Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen
GI	Gemeinschaftsinitiative zur Stärkung sozial benachteiligter Quartiere
LGV	Leistungsgewährungsverordnung
LHO	Landeshaushaltsordnung
MAZN	Zahlungsabruf
PDL	Prüfdienstleister
SenSBW	Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen
VgV	Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge VO Verordnung (EU)

VO	Verordnung
VOB/A	Vergabe-und Vertragsordnung für Bauleistungen -Teil A
VOL/A	Vergabe-und Vertragsordnung für Leistungen - Teil A
VPU	Vorplanungsunterlage
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz

1 Einführung in das Programm

In der EU-Förderperiode 2021 - 2027 spielt die integrierte Stadtentwicklung eine wesentliche Rolle. Das Förderprogramm Europa im Quartier (EQ) ist Bestandteil des Berliner Programms des Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE) der Förderperiode 2021-2027. Der Schwerpunkt der EFRE-Förderung liegt dabei in der Anpassung der sozialen Infrastruktur, Erweiterung oder Schaffung von ergänzenden Bildungsangeboten sowie bei der Unterstützung des Zugangs zu Bildung und sozialen Angeboten.

Die Förderung im Programm EQ wird räumlich in den jeweils gemäß Senatsbeschluss festgelegten Handlungsräumen der Ressortübergreifenden Gemeinschaftsinitiative (GI) zur Stärkung sozial benachteiligter Quartiere erfolgen.

Im Rahmen der Ressortübergreifenden Gemeinschaftsinitiative arbeiten verschiedene Berliner Senatsverwaltungen zusammen, um sozial benachteiligte Quartiere durch Sicherung und Ausbau einer leistungsfähigen Infrastruktur sowie nachhaltiger öffentlicher Dienstleistungen und sozio-integrativer Angebote zu stärken. EQ soll daher unter Berücksichtigung der Zielstellungen der GI eine soziale, wirtschaftliche und ökologische Entwicklung in den Handlungsräumen begünstigen.

Die Handlungsräume wurden gemäß Senatsbeschluss der GI zur Stärkung sozial benachteiligter Quartiere festgelegt. Eine Übersicht über die Handlungsräume kann der Internetseite der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen unter entnommen werden.

Dieser Programtleitfaden erklärt das Förderverfahren des Programms EQ. Die Verwaltungsvorschrift „Europa im Quartier“ ist ebenfalls zu beachten da sie die rechtliche Grundlage für eine einheitliche Umsetzung durch Fördernehmende und Förderstelle darstellt.

Weitere Informationen zum Förderprogramm finden sich auf der Internetseite der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen:

www.stadtentwicklung.berlin.de/staedtebau/foerderprogramme/eq/

2 Grundlagen

2.1 Fördergrundlage und Programmfinanzierung

Die Grundlage für die Gewährung von Fördermitteln aus dem Programm Europa im Quartier ist unter anderem die Verordnung (EU) 2021/1060, die LHO sowie die Verwaltungsvorschrift (VV) EQ. Finanziert wird EQ aus Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) in der Förderperiode 2021 bis 2027.

Die Förderung erfolgt als Projektförderung und wird als Anteilsfinanzierung im Rahmen von Zuwendungen oder der Auftragswirtschaft ausgereicht. In der Regel wird die **Höchstfördersumme auf 40 %** der Gesamtkosten eines Projektes festgelegt. In begründeten Ausnahmefällen kann ein abweichender Förderanteil bei entsprechend nachgewiesenem Mittelbedarf festgelegt werden, wenn ausreichend Fördermittel zur Verfügung stehen.

Der verbleibende Anteil der Projektkosten (i.d.R. 60%), die sogenannte Kofinanzierung, muss durch den Fördernehmer und/oder weiterer Finanzierungsquellen - bspw. durch weitere Fördermittel des Landes Berlin oder des Bundes - sichergestellt werden. Im Antrag soll dargestellt werden, wie die Kofinanzierung aus privaten oder anderen öffentlichen Mitteln aufgebracht wird. In der Regel ist ein Eigenanteil von min. 10 % der Gesamtkosten zu leisten, so dass i.d.R. 50 % der Gesamtkosten aus privaten oder anderen öffentlichen Mitteln aufgebracht werden muss. Ausgeschlossen ist eine Kofinanzierung mit weiteren EU-Mitteln.

2.2 Fördernehmende

Fördernehmende können Personengesellschaften und juristische Personen sowie Behörden sein.

2.3 Fördergebiet

Die Förderung erfolgt grundsätzlich in den abgegrenzten **Handlungsräumen der GI** sowie dem **Handlungsraum „Stadtrand Süd“** mit vier Teilbereichen. Die Handlungsräume sind derzeit:

- Falkenhagener Feld/Spandauer Neustadt
- Heerstraße
- Märkisches Viertel
- Auguste-Viktoria-Allee
- Reinickendorf-Ost
- Wedding
- Moabit-Nord
- Kreuzberg-Nord
- Neukölln-Nord (mit Germaniagarten)
- Neu-Hohenschönhausen
- Marzahn-Nord
- Hellersdorf-Nord
- Stadtrand Süd (Thermometer-Siedlung, Nahariyastraße, Gropiusstadt, Kosmosviertel)

Eine Förderung von Projekten außerhalb der Förderkulisse, aber in unmittelbarer Nähe der Handlungsräume, kann im Einzelfall geprüft werden und ist zulässig,

wenn diese den Bewohnerinnen und Bewohnern innerhalb der Förderkulisse zugutekommen und Ausstrahlungseffekte einer solchen Maßnahme auf den jeweiligen sozial benachteiligten Handlungsraum zu erwarten sind.

3 Zuständigkeiten

Die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen – Abteilung MQ, Referat Integrierte Quartiersentwicklung, Gruppe MQ A 1 „Finanzierung und Fördermittelmanagement“ ist als Förderstelle für alle EFRE-geförderten Projekte des Programms EQ zuständig. Sie entwickelt die Grundsätze des Förderprogramms und die dafür notwendigen Richtlinien und Verwaltungsvorschriften. Weiterhin trifft sie die Entscheidung über die zu fördernden Projekte. Als Förderstelle erstellt die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen jährlich die Programmplanung und verwaltet die Fördermittel dem Förderverfahren entsprechend.

Neben der programmbegleitenden Öffentlichkeitsarbeit obliegen der Senatsverwaltung die Aufgaben des regelmäßigen Monitorings sowie der programmbezogenen Evaluation. Außerdem ist sie für die Abrechnung und Berichterstattung gegenüber der Europäischen Union (EU) zuständig.

Die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen bedient sich einer Programmbeauftragten (BSM Beratungsgesellschaft für Stadterneuerung und Modernisierung mbH) sowie eines Prüfdienstleisters als externe Beauftragte zur Erfüllung ihrer Aufgaben in der Programmumsetzung.

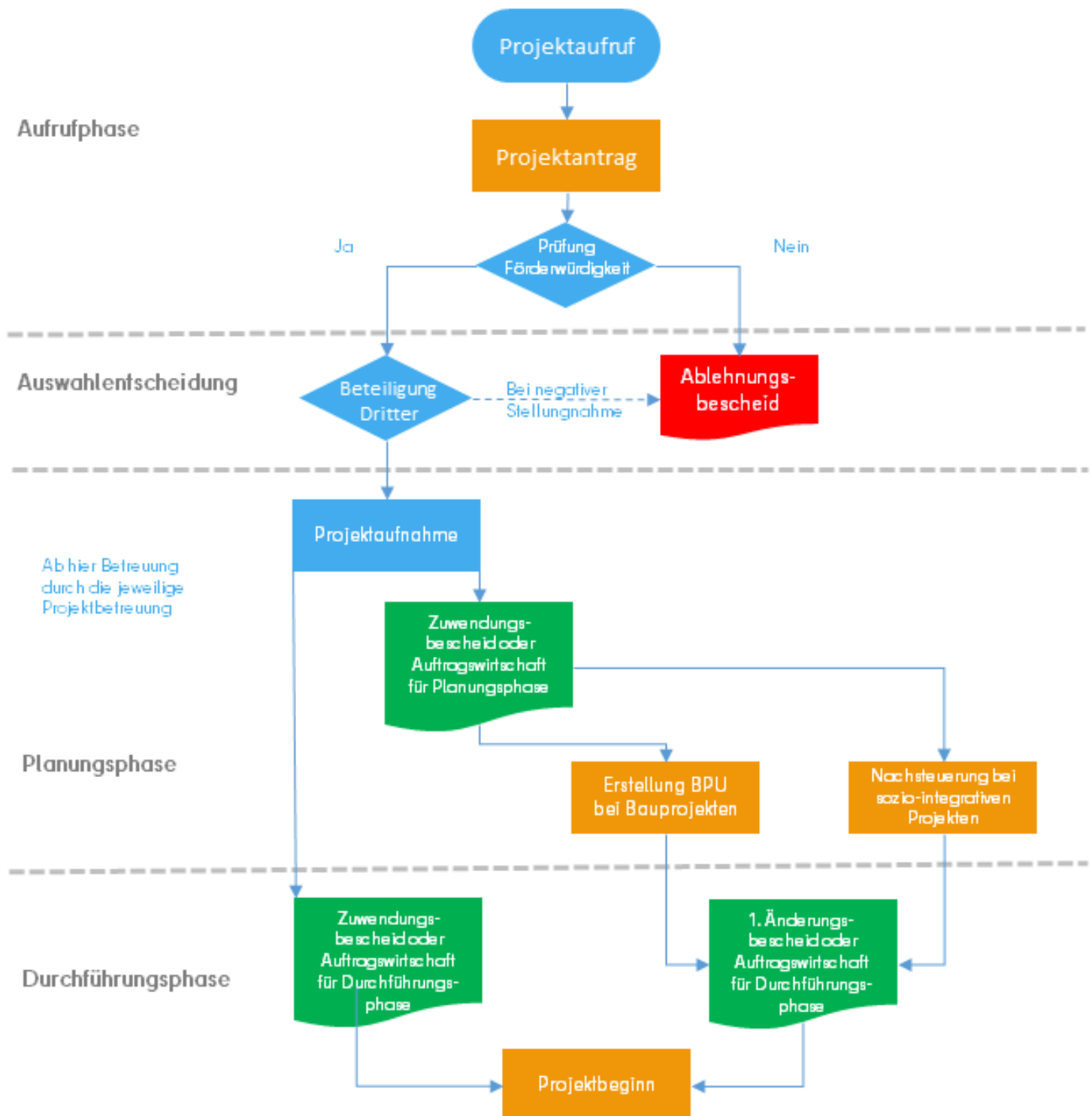
4 Förderverfahren

4.1 Ablauf des Förderverfahrens

Das Förderverfahren gliedert sich in fünf Bearbeitungsphasen:

- A. Aufrufphase
- B. Auswahlentscheidung
- C. Planungsphase
- D. Durchführungsphase
- E. Abschluss und Abrechnung

Die folgende schematische Darstellung verdeutlicht die einzelnen Verfahrensschritte



4.2 Förderfähige Maßnahmen und Förderlaufzeit

Förderfähig sind sozio-integrative und investive Projekte, die sich aus dem einem integrierten GI-Handlungskonzept des jeweiligen Handlungsraumes (vgl. Kapitel 2.3) ableiten lassen und somit einen Beitrag zu den Zielstellungen der Ressortübergreifenden Gemeinschaftsinitiative zur Stärkung sozial benachteiligter Quartiere (GI) leisten. Es sind insbesondere folgende Maßnahmen förderfähig:

- Maßnahmen zur Verbesserung der Bildungsinfrastruktur
- Die Umsetzung von Projekten zur Mehrfachnutzung von sozialen Infrastruktureinrichtungen
- Die Verbesserung und Anpassung der sozialen Infrastruktur an lokale Erfordernisse – mit Fokus auf die Bereiche Bildung, Integration, Nachbarschaft und Armutsbekämpfung
- Die Qualifizierung des öffentlichen Stadtraums/Aufwertung von Freiflächen unter Berücksichtigung von Maßnahmen zur Klimaanpassung und zur Vermeidung von durch den Klimawandel ausgelösten Benachteiligungen
- Maßnahmen zur Stärkung des sozialen Zusammenhalts, zur Förderung der Selbsthilfe und des bürgerschaftlichen Engagements
- Maßnahmen zur Unterstützung von Armut betroffener Personen durch Verbesserung des Zugangs zu Dienstleistungen mit lokalen, niedrighschwelligem Bildungsangeboten
- Leistungen zur Planung, Projektsteuerung, Begleitung und Evaluation für die entsprechende Maßnahme¹

Gefördert werden sozio-integrative Projekte ab 100.000 € Gesamtkosten. Sie können eine Laufzeit von in der Regel bis zu drei Jahren haben. Bauprojekte werden ab 500.000 € Gesamtkosten gefördert. Die Projektlaufzeit bei Bauprojekten beträgt in der Regel maximal fünf Jahre.

4.3 Grundsätzliche Regelungen zur Förderfähigkeit

Grundsätzlich förderfähig sind **nur tatsächlich getätigte Ausgaben** bzw. die auf der Basis von vereinfachten Kostenoptionen (Pauschalen) geltend gemachten Kosten². Vergünstigungen wie Skonti und Rabatte sind zwingend zu nutzen – d.h. werden diese nicht berücksichtigt, sind diese entsprechenden Summen nicht förderfähig.

Die Förderung ist **zweckgebunden**. Die Dauer der Zweckbindung der geförderten Maßnahme beträgt – vorbehaltlich abweichender Regelungen im Bewilligungsbescheid bzw. in der Finanzierungszusage – grundsätzlich 10 Jahre ab Fertigstellung.

¹ Sofern sich die Begleitungs- und Evaluierungsmaßnahmen ausschließlich auf das Projekt beziehen

² i.S.d. Art. 53 Abs. 1 Buchstabe b bis d der Dach-VO

4.4 Projektauswahlkriterien

Mit den Fördermitteln werden grundsätzlich nur Projekte gefördert, die keine Pflicht- oder Regelaufgaben des Landes Berlin darstellen. Projekte werden nur gefördert, soweit vergleichbare Angebote innerhalb der Kulisse nicht oder nicht ausreichend verfügbar sind. Hierdurch wird sichergestellt, dass die gebietsbezogene EFRE-Förderung bestehende Angebote ergänzt bzw. neue Angebote schafft. Die Bewertung und Auswahl der Maßnahmen erfolgt darüber hinaus anhand der folgenden Kriterien:

- Vorliegen einer beschlossenen territorialen Strategie nach Art. 29 Dach-VO und Ableitung aus dieser Strategie (siehe 4.2)
- Beitrag zur Stabilisierung, Aufwertung und Entwicklung des betreffenden Gebietes
- Beitrag zum Defizitabbau bzw. zur bedarfsgerechten Anpassung der sozialen Infrastruktur
- Beitrag zu den Pariser Klimaschutzzielen und den UN-Nachhaltigkeitszielen
- Beitrag zu mehr Partizipation, Aktivierung und Förderung des sozialen Zusammenhalts
- Abbau von Bildungsdefiziten im Quartier
- Niederschwelliger Zugang zur sozialen Infrastruktur für alle Bewohnerinnen und Bewohner des Quartiers
- Beitrag zu den bereichsübergreifenden Grundsätzen gem. Art. 9 Dach-VO (Charta der Grundrechte der EU, nachhaltige Entwicklung, Gleichberechtigung und Nichtdiskriminierung, Gleichstellung von Männern und Frauen)
- Einsatz von Eigen- und Drittmitteln
- Wirtschaftlichkeit des Projekts
- Nachhaltigkeit sowie eigene Tragfähigkeit des Projekts nach Auslaufen der Förderung

4.5 Zuwendungen / Finanzierungszusage

Private Fördernehmende sowie Institutionen, die nicht Teil der Berliner Landesverwaltung sind, können über Zuwendungen gemäß § 44 LHO (nebst Ausführungsvorschriften/ Anlage ANBest-P) und § 49a VwVfG gefördert werden.

Die Förderung von Projekten im Verantwortungsbereich von Berliner Bezirken und anderen Hauptverwaltungen erfolgt über Finanzierungszusagen. Für die Bewirtschaftung der Mittel finden die Regelungen zur auftragsweisen Bewirtschaftung (Nr. 3.2 AV zu § 9 LHO) Anwendung. Die Regelungen des Leitfadens mit Ausnahme der Ziffer 5.6.4 sind zu beachten.

4.6 Bewilligungsverfahren, Durchführung und Abrechnung

Für das Programm Europa im Quartier wird es einen jährlichen Projektaufruf geben. Danach ist die Einreichung von Projektanträgen möglich. Die Aufrufe werden unter anderem auf den Webseiten der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe und der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen veröffentlicht.

SenWEB

<https://www.berlin.de/sen/wirtschaft/gruenden-und-foerdern/europaeische-strukturfonds/efre-foerderperiode-2021-2027/projektaufrufe/>

SenSBW

<https://www.stadtentwicklung.berlin.de/staedtebau/foerderprogramme/eq/>

Interessenten können hierbei Projektvorschläge einreichen. Das entsprechende Antragsformular befindet sich

Im Anschluss an den Projektaufruf findet für alle eingereichten Projekte ein strukturiertes Auswahlverfahren statt. Hierbei wird entschieden, welches Projekt in die EQ-Förderung aufgenommen wird.

4.6.1 Antragstellung

Projektanträge sind bei der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen (EQ-Förderstelle) einzureichen. Die Förderstelle übernimmt die Auswahl der Vorhaben.

Im Projektantrag sind folgende Anforderungen einzuhalten und zu dokumentieren:

- a) Projektbeschreibung einschließlich einer Kosten- und Finanzierungsübersicht
- b) Projektbezogene Indikatoren mit Aussagen zu Anfangs- und Zielwerten sowie Aussagen zu Publicitymaßnahmen
- c) Aussagen zu den bereichsübergreifenden Grundsätzen gem. Art. 9 Dach-VO (Charta der Grundrechte der EU, nachhaltige Entwicklung, Gleichberechtigung und Nichtdiskriminierung, Gleichstellung von Männern und Frauen)

Bei Bauvorhaben müssen im Anschluss an den Zuwendungsbescheid bzw. der Finanzierungszusage in der Regel die Bauplanungsunterlagen (BPU) geprüft werden. Hierfür sind u.a. eine Wirtschaftlichkeitsuntersuchung sowie eine Kostenberechnung nach DIN 276 als Bemessungsgrundlage notwendig.

Entsprechend des Prüfergebnisses kann anschließend ein Änderungsantrag notwendig sein.

Der Informationsaustausch zwischen der Förderstelle und dem Antragsteller erfolgt grundsätzlich in elektronischer Form; Ausnahmen sind jedoch möglich.

Der Fördernehmer erkennt mit Antragsstellung die Vergabemodalitäten des Landes Berlin sowie die allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) an. Die entsprechenden Merkblätter sind dem Projektauftrag beigefügt.

Der Projektantrag, der zu einer Teilnahme an dem Auswahlverfahren berechtigt, ist bis zu dem jeweils rechtzeitig bekannt gegebenen Einsendeschluss einzureichen. Er wird als Formblatt über <https://www.stadtentwicklung.berlin.de/staedtebau/foerderprogramme/eq/> bereitgestellt.

4.6.2 Bewilligung / Projektdurchführung

Für eine Bewilligung müssen alle Unterlagen des Projektantrags vollständig vorliegen. Ein Rechtsanspruch auf Förderung oder auf eine bestimmte Höhe der Förderung besteht nicht. Die Förderstelle entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Im Fall baulicher Maßnahmen muss die Verfügungsberechtigung über die betroffenen Grundstücke nachgewiesen werden.

Die Bewilligung von Fördermitteln erfolgt durch die Förderstelle

- als Zuwendungsbescheid, wenn es sich um einen privaten Antragsteller handelt und
- als Finanzierungszusage, wenn der Projektantrag von einer Institution der Berliner Verwaltung gestellt worden ist.

Die Mittel dürfen nur für die beantragte Maßnahme und gemäß des Finanzplans³ eingesetzt werden. Der Finanzplan ist verbindlich. Die Einzelansätze dürfen um bis zu 20 vom Hundert überschritten werden, soweit die Überschreitung durch entsprechende Einsparungen bei anderen Einzelansätzen ausgeglichen werden kann (Ziffer 1.2 ANBest-P § 44 LHO). Darüberhinausgehende Änderungen des Finanzplans bedürfen eines förmlichen Änderungsantrags. Eine Abweichung von den festgelegten Kassenraten (Vorziehen, Verschieben ins Folgejahr) ist schriftlich bei der Förderstelle zu beantragen und mit einer Begründung zu versehen. Diese kann der Änderung zustimmen, sofern die Haushaltssituation dies zulässt.

Die Maßnahmen dürfen erst **nach der Bewilligung** begonnen werden. Auf Antrag kann die Förderstelle einem vorzeitigen Maßnahmenbeginn auf Risiko des

³ Anlage zum Projektantrag

Antragstellenden zustimmen. Die Maßnahme gilt als begonnen, sobald ein dem Projekt zuzurechnender Lieferungs- oder Leistungsvertrag abgeschlossen wurde.

Kosten, die bereits vor Bewilligung der Fördermittel (oder eines vorzeitigen Maßnahmenbeginns) verausgabt wurden, können nicht anerkannt werden.

Bei Förderungen von Institutionen der Berliner Verwaltung beginnt der Projektzeitraum regelmäßig mit Erteilung der Finanzierungszusage.

4.6.3 Zahlungsabrufe und Zahlungsnachweise bei Zuwendungen

Auszahlungen der Fördermittel erfolgen auf Antrag. Vorauszahlungen sind bei nachgewiesenem Mittelbedarf für die kommenden **zwei Monate** möglich. Fördernehmende reichen einen **Zahlungsabruf** ein, im Rahmen dessen der Mittelbedarf für die kommenden zwei Monate dargestellt wird.

Zahlungen erfolgen auf Basis des im Zahlungsabruf dargelegten Mittelbedarfs und bis zur Höhe von 95 % der Fördersumme. Eine Restauszahlung von 5 % erfolgt erst nach Prüfung des Verwendungsnachweises. Die Mittel der jeweiligen Kassenrate sind rechtzeitig vor Jahresende abzurufen.

Bei Zuwendungen sind Vorauszahlungen durch die Förderstelle vorgesehen. Im Rahmen des Mittelabrufes ist der Mittelbedarf für die zwei kommenden Monate gem. Ziffer 1.4 AN-Best-P plausibel darzustellen. Abgeforderte Fördermittel müssen grundsätzlich innerhalb von zwei Monaten verausgabt werden. Zu beachten ist hierbei, dass die auf Grundlage einer Vorauszahlung getätigten Ausgaben erst dann gegenüber der Europäischen Kommission abgerechnet werden können, wenn sie geprüft und als förderfähig anerkannt worden sind.

4.6.4 Mittelbereitstellung und Zahlungsnachweise bei auftragsweiser Bewirtschaftung

Die Bereitstellung der Mittel gegenüber Institutionen des Landes Berlins erfolgt im Zuge der auftragsweisen Bewirtschaftung (Nr. 3.2 AV zu § 9 LHO). Die Mittel der jeweiligen Kassenrate sind bis zum Jahresende zu verausgaben.

- Mit der ersten Mittelübertragung für ein Projekt wird ein Unterkonto zugeteilt. Ist die Finanzierungszusage erteilt, wird die Kassenrate auf das entsprechende Unterkonto übertragen
- Institutionen der Berliner Verwaltung haben grundsätzlich mit Mittelfestlegungen zu arbeiten. Der Festlegungsstand stellt den aktuellen Auftragsstand und damit den Durchführungsstand des Projekts dar.
- Die bereitgestellten Mittel sind grundsätzlich bis zum 31.12. des jeweiligen Kassenjahres zu verausgaben. Nicht abgerufene Mittel verfallen mit Ablauf des 31.12. und es besteht kein Anspruch auf erneute Bereitstellung der Mittel im Folgejahr.

4.6.5 Schlussabrechnung / Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis ist spätestens zwei Monate nach Abschluss des Vorhabens bei der Förderstelle einzureichen. Er besteht aus einem zahlenmäßigen Nachweis (mit Belegliste) und einem Sachbericht, der die Zielerreichung anhand der programmbezogenen Indikatoren darstellt.

In dem **Sachbericht** sind die Verwendung der Fördermittel sowie der Verlauf des Projektes und das erzielte Ergebnis im Einzelnen darzustellen und insbesondere mit den vorgegebenen Förderzielen abzugleichen. Es sind Aussagen zu Kooperationspartnern, zu den erreichten Zielgruppen, zur Nachhaltigkeit, zur Öffentlichkeitsarbeit und zu den Eigenleistungen zu treffen. Die Öffentlichkeitsmaßnahmen sind durch Exemplare zu belegen (z. B. Broschüren, Plakate, Flyer) (vg. Kapitel 5).

Der **zahlenmäßige Nachweis** ist entsprechend der Gliederung des Kosten- und Finanzplanes aufzustellen. Bei Baumaßnahmen muss die Gliederung zudem gewerkeweise erfolgen. Es sind alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben aufzuführen. In der dazugehörigen Belegliste sind alle Ausgaben nach Art und in zeitlicher Reihenfolge getrennt aufgelistet. Folgende Angaben müssen ersichtlich sein:

- Tag
- empfangsberechtigte Person
- einzahlende Person
- Grund jeder Zahlung
- Einzelbetrag jeder Zahlung

Der Verwendungsnachweis wird nach Einreichung innerhalb von drei Monaten nach Erhalt der vollständigen Unterlagen geprüft. Das Prüfergebnis der Schlussabrechnung ist u.a. dafür maßgebend, ob und in welchem Umfang dem Fördernehmer noch Fördermittel zustehen bzw. ggf. Fördermittel zurückzuzahlen sind. Anschließend erteilt die Förderstelle den abschließenden Schlussbescheid bzw. im Fall einer öffentlichen Stelle die abschließende Prüffeststellung an den Fördernehmer.

4.6.6 Vereinfachte Kostenoptionen (Pauschalen)

Hinter dem Begriff „Vereinfachte Kostenoptionen“ verbirgt sich, dass bestimmte, kleinteilige Kosten für ein Projekt im Programm EQ nicht aufwendig nachgewiesen werden müssen, sondern über eine Pauschale finanziert werden. Auf der rechtlichen Basis der Dach-VO werden verschiedene Arten der Vereinfachten Kostenoptionen für das Programm EQ angeboten.

Die Nutzung von Pauschalen im Programm EQ schließt nicht aus, dass kleinteilige Kosten bei anderen Fördermittelgebern abgerechnet werden müssen. Dies ist in jedem Einzelfall der Projektförderung vom Fördernehmer zu klären.

Für **Projekte mit nicht mehr als 200.000 Euro Gesamtkosten** sind vereinfachte Kosten verpflichtend anzuwenden. Für diese Projekte sind **Pauschalbeträge** vorgesehen. Bei der Anwendung von Pauschalbeträgen werden unter Berücksichtigung der Förderquote alle förderfähigen Kosten des Vorhabens auf der Grundlage vorgegebener Bedingungen bzw. angekündigter Ergebnisse durch Zahlung eines vorab festgesetzten Pauschalbetrags abgegolten. Grundlage für die Festlegung des Pauschalbetrages und die Berechnung der öffentlichen Förderung bildet der projektspezifische Kosten- und Finanzierungsplan, der die Kosten zur Umsetzung des Projekts beinhaltet. Ein Nachweis der getätigten Projektausgaben ist in diesem Fall nicht erforderlich.

Für alle **Projekte von privaten Fördernehmenden ab Gesamtkosten i.H.v. 200.000 Euro Gesamtkosten** stehen folgende Pauschalen zur Verfügung:

- Mietnebenkosten auf Basis von Standarteinheitskosten
- Personalkosten auf Basis von Standarteinheitskosten
- Pauschalfinanzierung für indirekte Kosten:
 - Bis zu 7 % der förderfähigen direkten Kosten oder
 - Bis zu 15 % der förderfähigen direkten Personalkosten

Eine detaillierte Beschreibung der Vereinfachten Kostenoptionen ist dem Merkblatt Pauschalen zu entnehmen.

4.7 Datenerhebung und Zustimmung zur Datenerhebung

Personenbezogene, antragsgebundene Daten sind durch die Förderstelle zu erheben.

Diese ist für die Berichterstattung verantwortlich und übermittelt im Rahmen dieser Tätigkeiten die erforderlichen Daten an die für Wirtschaft zuständige Senatsverwaltung, an die zuständigen Bundesministerien und an die Europäische Kommission. Die Europäische Kommission nutzt die Daten zur Finanzkontrolle und für die Evaluierung der Strukturfondsförderung.

Die Datenverarbeitung erfolgt unter den Voraussetzungen des Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten in der Berliner Verwaltung (Berliner Datenschutzgesetz - BlnDSG) vom 13. Juni 2018 und der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO).

Darüber hinaus werden Daten nach Maßgabe des Art. 49 Abs. 3 der Dach-VO erhoben und veröffentlicht.

Die Antragstellenden müssen der Erhebung, Übermittlung und Veröffentlichung der Daten zustimmen. Wird die Zustimmung verweigert, können keine Fördermittel bewilligt werden. Die Bewilligung einer Zuwendung an eine juristische Person setzt weiterhin eine Einwilligung des Zuwendungsempfängers über die Veröffentlichung

der Daten in der zentralen Zuwendungsdatenbank gemäß Nr. Nr. 1.5.1 und 1.5.2 der AV zu § 44 der Berliner Landeshaushaltsordnung (LHO) voraus.

Bitte beachten Sie für weitere Informationen das Merkblatt „Information über die Datenverarbeitung im Programm Europa im Quartier“.

4.8 Sonstige Förderbestimmungen

4.8.1 Bestimmungen des öffentlichen Auftragswesens (Vergabe)

Alle Fördermittelempfänger haben **Lieferungen, Dienstleistungen, Bauleistungen und freiberufliche Leistungen im Wettbewerb zu vergeben**. Die wesentlichen Regelungen des EU-Vergaberechts finden sich in Teil 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), der Vergabeverordnung (VgV) und in der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A - Abschnitt 2 (EU VOB/A). Weitere Vergaberegeln ergeben sich aus den Vergabevorschriften des Landes Berlin (§ 55 LHO).

Auf Auftragsvergaben unterhalb der EU-Schwellenwerte sind gemäß Nr. 3.1.1 und 3.1.2 ANBest-P § 44 LHO für die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen die Unterschwellenvergabeverordnung (UVgO) und für die Vergabe von Bauleistungen die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A - Abschnitt 1 (VOB/A) anzuwenden.

4.8.2 Transparenzdatenbank

Fördernehmende, die juristische Personen oder Gesellschaften bürgerlichen Rechts sind (sofern es sich um eine GbR aus juristischen Personen handelt; ausgenommen von der Registrierungspflicht sind u. a. Einzelunternehmen und GbRs mit natürlichen Personen sowie eingetragene Kaufleute), müssen sich vor der Antragstellung in der Transparenzdatenbank des Landes Berlin registrieren und dort die entsprechend der Nr. 1.5.3 der AV zu § 44 LHO erforderlichen Daten eingeben. Nur unter diesen Voraussetzungen ist eine Bewilligung von Fördermitteln möglich. Weitere Informationen finden Sie unter:

<https://www.berlin.de/buergeraktiv/informieren/transparenz/>

4.8.3 Leistungsgewährungsverordnung

Fördernehmende, die mehr als 25.000 € Landesförderung erhalten, müssen sich mit der Antragstellung in einer gesonderten Erklärung zur Einhaltung der Leistungsgewährungsverordnung (LGV) verpflichten. Dazu müssen sie insbesondere angeben, wie viele Personen beschäftigt sind und welche Maßnahmen zur Frauenförderung eingeleitet, fortgesetzt oder durchgeführt werden bzw. wurden.

<http://www.berlin.de/sen/frauen/recht/landesgleichstellungsgesetz/leistungsgewaehrungsverordnung/>

4.8.4 Mindestlohn

Das Land Berlin gewährt Zuwendungen nach der Landeshaushaltsordnung nur, wenn die Empfänger sich verpflichten, ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern mindestens den jeweils aktuellen geltenden Mindestlohn nach § 9 Landesmindestlohngesetz zu zahlen.

<https://www.berlin.de/sen/arbeitsbeschaeftigung/mindestlohngesetz/>

4.8.5 Prüfbefugnis

Die Prüfbefugnis gemäß Ziffer 7 ANBest-P § 44 LHO erstreckt sich auch auf die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen als programmdurchführende Stelle, die EFRE-Verwaltungsbehörde, Bescheinigungs- und Prüfbehörde, die Europäische Kommission und den Europäischen Rechnungshof sowie von diesen Beauftragte. Die Prüfrechte des Rechnungshofs von Berlin gemäß § 91 Abs. 2 LHO sowie des Bundesrechnungshofes gemäß § 91 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) bleiben unberührt.

5 Öffentlichkeitsarbeit

Auf die Förderung durch die Europäische Union und den Bund ist in Veröffentlichungen aller Art (d.h. im Internet, auf Bauschildern, Infotafeln) in geeigneter Form hinzuweisen.

Hierbei sind die Bestimmungen der Europäischen Union zur Sichtbarkeit, Transparenz und Kommunikation nach Art. 46 bis 50 der Dach-VO sowie die von der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen zusätzlich erlassenen und auf der Webseite der Senatsverwaltung jeweils aktuell bekanntgegebenen Vorschriften zu beachten und entsprechend umzusetzen.

Bei **Baumaßnahmen** ist zu Beginn der Arbeiten von dem Fördernehmer ein **Bauschild** an einer gut sichtbaren Stelle straßenseitig anzubringen und den ganzen Bauablauf hindurch beizubehalten.

Ist das Projekt beendet bzw. der Bau fertig gestellt, ist eine **permanente Projekt-Infotafel** (d.h. eine sog. „Dauerhaft angebrachte Tafel“) anzubringen. Diese sind im vorgegebenen Layout der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen zu erstellen. Die Maßnahmen zur Öffentlichkeitsarbeit sind in geeigneter Form zu dokumentieren und der Förderstelle spätestens im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung nachzuweisen.

Erhebliche Verstöße gegen die Publizitätsauflagen können zu finanziellen Kürzungen führen.

Die Fördernehmenden unterstützen die Öffentlichkeitsarbeit der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen bedarfsbezogen und nach Abstimmung (z.B. mit Beiträgen für die Internetseite und für sonstige Veröffentlichungen, Gebietsrundgänge etc.).

Die Fördernehmenden stimmen sich mit der Förderstelle unverzüglich nach eigener Kenntnisnahme über geeignete Anlässe für öffentlichkeitswirksame Maßnahmen (z.B. Grundsteinlegungen, Einweihungen etc.) ab.

Mindestens 3 Monate vor einem Eröffnungstermin ist ein Zeitfenster von 2 Wochen für die Durchführung eines medienwirksamen Eröffnungstermins unter Teilnahme der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen zu benennen.

Veröffentlichungen und Printprodukte der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen werden entsprechend der Vorgaben des Corporate Design erstellt.

6 Gültigkeit

Dieser Programtleitfaden gilt für EQ-Projekte der EFRE-Förderperiode 2021 bis 2027 in der jeweils gültigen Fassung.

Anlagen

Muster Bauschild:

Titel des Bauschildes

Neubau einer integrierten Sekundarschule für den Richardkiez

Das Abgeordnetenhaus von Berlin ermöglicht diese Bau-
maßnahme aus SIWANA (Sondervermögen Infrastruktur der
Wachsenden Stadt und Nachhaltigkeitsfonds).

Adresse
Max-Mustermannstr. 1, 10000 Berlin

Bauherr
Senatsverwaltung für Stadtentwicklung,
Bauen und Wohnen

vertreten durch
Senatsverwaltung für Stadtentwicklung,
Bauen und Wohnen

Planung
Lorem Ipsum Architekten
Große Straße 1, 10000 Berlin

Projektsteuerung

Lorem Ipsum Architekten
Große Straße 1, 10000 Berlin

Standortplanung
Lorem Ipsum Architekten
Große Straße 1, 10000 Berlin

Generalunternehmer
Lorem Ipsum Architekten
Große Straße 1, 10000 Berlin

Adresse
Max-Mustermannstr. 1, 10000 Berlin

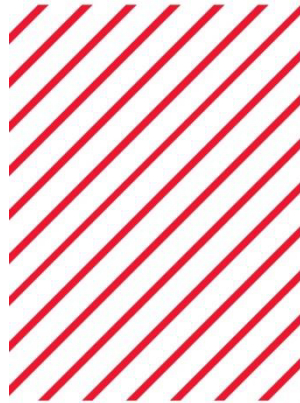
Bauherr
Senatsverwaltung für Stadtentwicklung,
Bauen und Wohnen



Kofinanziert von der
Europäischen Union



Muster Projektinfotafel:



**Fertigstellung
2023**

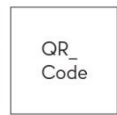
**Projekt
Projekt
Projekt**

Maßnahme

Cuptatio nsequi cupiciet ra id ut utem eum ali-
que ipicatem aut la sed mil im que core, everfe-
ro bla sunt velique qui non num acerat.
Ercillest as ent licia di autem estrum, cor aliti
dolori ipsam earia nos modi dolum sam et re-
rum fugitam facestiis dem. Agni re plitatem as
ut et eiunt voluptates doluptatem dis dQuatum,
conessi repudi dolupta dolum nimus sitioAguas
essites quam, cum quat. Aque adis et venimin re
nit qui nonse volessim

Realisiert mit Mitteln des Programms...
Entibus. Uga. Ut qui voluptas audiati unditatem

Projektinfo online



Kofinanziert von der
Europäischen Union



Europa
im Quartier

Senatsverwaltung
für Stadtentwicklung,
Bauen und Wohnen

BERLIN



Zu verwendendes EU-Logo:



**Kofinanziert von der
Europäischen Union**

Zu verwendendes EQ-Logo:



**Europa
im Quartier**

Förderrichtlinie

**für die Gewährung von Zuwendungen aus dem Berliner Programm für Nachhaltige
Entwicklung (BENE 2)**

vom 20.11.2023

SenMVKU I A 2

Telefon: 9025-2493 oder 9025-0, intern 925-2493

Inhalt

1	Zweckbestimmung, Finanzierung, Rechtsgrundlagen	3
1.1	Förderziel, Zweckbestimmung.....	3
1.2	Finanzierung.....	3
1.3	Rechtsgrundlagen.....	4
2	Gegenstand der Förderung	5
2.1	Förderschwerpunkt 1: Energieeffizienz.....	5
2.2	Förderschwerpunkt 2: Umwelt - und Energiemanagementsysteme.....	7
2.3	Förderschwerpunkt 3: Intelligente Energiesysteme, Netze und Speichersysteme.....	7
2.4	Förderschwerpunkt 4: Anpassung an den Klimawandel	8
2.5	Förderschwerpunkt 5: Schutz und Erhalt der städtischen Natur und Verringerung von Umweltverschmutzung	9
2.6	Förderschwerpunkt 6: Nachhaltige, multimodale städtische Mobilität	10
2.7	Ausschluss	10
3	Antragsberechtigung.....	11
4	Fördervoraussetzungen	11
5	Art und Umfang, Höhe der Förderung	13
5.1	Art der Förderung.....	13
5.2	Beihilferechtliche Voraussetzungen.....	13
5.3	Vereinfachte Kostenoptionen / Pauschalen	14
5.4	Förderfähige Ausgaben	15
5.5	Förderquoten und Beihilfeintensität.....	15
6	Sonstige Förderbestimmungen.....	16
6.1	Vergabe von Aufträgen.....	16

6.1.1	Bestimmungen für Begünstigte, die nicht dem § 99 GWB unterliegen und deren zuwendungsfähige Ausgaben im Projekt zu nicht mehr als 50 v.H. aus öffentlichen Mitteln finanziert werden	16
6.1.2	Bestimmungen für Begünstigte, die Auftraggeber oder Konzessionsgeber im Sinne des Vierten Teils des GWB sind oder die verpflichtet sind, die AV zu § 55 LHO in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden und Begünstigte, deren zuwendungsfähige Ausgaben im Projekt zu mehr als 50 v.H. aus öffentlichen Mitteln finanziert werden	17
6.1.3	Bestimmungen für alle Begünstigten	18
6.2	Kumulierbarkeit.....	18
6.3	Prüfbefugnis	19
6.4	Publizitätsvorschriften	19
7	Antragsverfahren	19
7.1	Projektskizze.....	19
7.2	Antrag	20
7.3	Bewilligung	20
7.4	Auszahlung.....	21
7.5	Verwendungsnachweis	21
7.6	Widerruf.....	21
8	Geltungsdauer	22
9	Schlussbestimmungen.....	22

1 Zweckbestimmung, Finanzierung, Rechtsgrundlagen

1.1 Förderziel, Zweckbestimmung

Das Land Berlin hat sich im Klimaschutz- und Energiewendegesetz (EWG Bln)¹ dem Ziel der Klimaneutralität verpflichtet und wirkt darauf hin, bis spätestens 2045 die klimaschädlichen CO₂-Emissionen um mindestens 95 v.H. gegenüber dem Vergleichsjahr 1990 zu reduzieren. Der Erhalt der urbanen Lebensqualität und der Funktionsfähigkeit städtischer Infrastrukturen sowie die Verbesserung der Anpassungsfähigkeit natürlicher, gesellschaftlicher und ökonomischer Systeme sind weitere Zielstellungen, denen sich das Land Berlin verschrieben hat.

Mit dem Förderprogramm BENE 2 sollen insbesondere

- die klimagerechte energetische Sanierung öffentlich zugänglicher Gebäude sowie öffentlicher und privater Unternehmen,
- dezentrale, flexible, auf erneuerbaren Energien basierende Energie- und Wärmesysteme sowie Speicher, die zum Effizienzgewinn beitragen,
- Maßnahmen zur Klima- und Katastrophenvorsorge,
- der Schutz und Erhalt der Natur, der biologischen Vielfalt und der grünen Infrastruktur im städtischen Umfeld,
- die Verringerung jeglicher Form von Umweltverschmutzung, insbesondere von Lärm- und Luftbelastungen,
- die Wende hin zu einer nachhaltigen, städtischen Mobilität durch Nutzung regenerativer Energie und durch Verlagerung von Fahrten des Motorisierten Individualverkehrs (MIV) auf die des Umweltverbundes (ÖPNV, Rad- und Fußverkehr)

gefördert und der Übergang zur Klimaneutralität in allen Bereichen der Politik, Wirtschaft und Gesellschaft Berlins unterstützt werden.

Das Land Berlin gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie mit Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) und mit Mitteln des Landes projektbezogene Zuwendungen oder nicht rückzahlbare Zuschüsse.

Zweck der Förderung ist die Umsetzung von Maßnahmen für ein energieeffizientes, klimafreundliches, grünes, gesundes und mobiles Berlin zu den unter den Ziffern 2.1 bis 2.6 benannten Förderschwerpunkten.

1.2 Finanzierung

Die Finanzierung erfolgt aus Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) im Rahmen der Politischen Ziele 2 und 3 des Programms des Landes Berlin für den EFRE in der Förderperiode 2021 – 2027. Die Förderung aus EFRE-Mitteln beträgt grundsätzlich bis zu 40 v.H. der zuwendungsfähigen Ausgaben. Mindestens im Umfang von 60 v.H. sind öffentliche Mittel des

¹ Berliner Klimaschutz- und Energiewendegesetz vom 22.03.2016 (GVBl. S. 122), in der jeweils geltenden Fassung.

Landes Berlin, des Bundes oder private Mittel aufzubringen. Eine zusätzliche Förderung über das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)² wird ausgeschlossen.

1.3 Rechtsgrundlagen

Die Gewährung der Zuwendungen erfolgt gemäß den Regelungen der

- Verordnung (EU) 2021/1060 (Dach-VO),³
- Verordnung (EU) 2021/1058 (EFRE- und Kohäsionsfonds-VO),⁴
- Rahmenregelung der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P),⁵
- Programm des Landes Berlin für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung in der Förderperiode 2021 – 2027,⁶
- Partnerschaftsvereinbarung der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Kommission.⁷

Zu beachten sind darüber hinaus die Regelungen der

- Verordnung (EU) Nr. 651/2014 (AGVO),⁸
- Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 (De-minimis-VO),⁹

² Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien vom 21.07.2014 (BGBl. I S. 1066), Art. in der jeweils geltenden Fassung.

³ Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.06.2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik, ABl. L 231 vom 30.06.2021, S. 159, in der jeweils geltenden Fassung.

⁴ Verordnung (EU) 2021/1058 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.06.2021 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und den Kohäsionsfonds, ABl. L 231 vom 30.06.2021, S. 60, in der jeweils geltenden Fassung.

⁵ Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung, Anlage 2 der Ausführungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung Berlin (AV zu LHO) in der Fassung 03/2023, Fin 320 A. Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (03/2023).

⁶ Siehe Homepage www.berlin.de/EFRE

⁷ Partnerschaftsvereinbarung der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Kommission für die Umsetzung der Strukturfonds gemäß Dachverordnung EU 2021/1060 für die Förderperiode 2021-2027 in der Fassung vom 19.04.2022.

⁸ Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17.06.2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Art. 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, ABl. L 187 vom 26.06.2014, S. 1, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2023/1315 der Kommission vom 23.06.2023 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Art. 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, ABl. L 167 vom 30.06.2023, S. 1.

⁹ Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18.12.2013 über die Anwendung der Art. 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 1, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2020/972 der Kommission vom 02.07.2020 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 hinsichtlich ihrer Verlängerung und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 hinsichtlich ihrer Verlängerung und relevanter Anpassungen, ABl. L 215 vom 07.07.2020, S. 3.

- Landeshaushaltsordnung des Landes Berlin (LHO)¹⁰ und die hierzu erlassenen Ausführungsvorschriften (AV), insbesondere die §§ 23 und 44 LHO mit den entsprechenden AV, das Landesgleichstellungsgesetz (LGG),¹¹ die Leistungsgewährungsverordnung (LGV),¹² das Berliner Ausschreibungs- und Vergabegesetz (BerlAVG)¹³ nach Maßgabe dieser Förderrichtlinie und das Landesmindestlohngesetz (MLG)¹⁴ in den jeweils geltenden Fassungen.

Auf die Gewährung der Zuwendung besteht kein Rechtsanspruch.

2 Gegenstand der Förderung

Nach dieser Richtlinie werden in Verbindung mit Fördermerkblättern zu den Förderschwerpunkten gemäß der Ziffern 2.1 bis 2.6 Vorhaben unterstützt, die der Verwirklichung der genannten Förderziele dienen.

Die Fördermerkblätter konkretisieren den Rahmen für die einzelnen Förderschwerpunkte, wie beispielsweise das Förderverfahren, die Antragsberechtigung, die Projektprüfungen, die förderfähigen Ausgaben und die Berichtspflichten. Sie werden von der für Umweltpolitik zuständigen Senatsverwaltung erstellt und in der jeweils aktuellen Fassung im Internet unter [www.berlin.de\bene](http://www.berlin.de/bene) veröffentlicht.

Gefördert werden Vorhaben in folgenden Förderschwerpunkten:

2.1 Förderschwerpunkt 1: Energieeffizienz

Gefördert werden unter dem Grundsatz „Energieeffizienz an erster Stelle“ Vorhaben von öffentlichen und privaten Unternehmen sowie Vorhaben in öffentlich zugänglichen Gebäuden, die zur Steigerung der Energieeffizienz und / oder zur Senkung der Emission klimaschädlicher Gase beitragen.

Die Förderung betrifft energieeffiziente, technologieoffene Lösungen im Bereich der

- Gebäudehülle / -technik, Gebäudeleittechnik;
- Umstellung von Heizungsanlagen mit fossilen Brennstoffen auf Fernwärme / Nutzung regenerativer Energien, Nutzung von Abwasser- und Abluftwärme, z. B. Lüftungsanlagen mit Wärmerückgewinnung, Brennstoffzelle Wasserstoff;
- Wasserstofftechnologie / Brennstoffzelle, wenn der Wasserstoff mit Energie aus erneuerbaren Quellen erzeugt wird;

¹⁰ Landeshaushaltsordnung in der Fassung vom 30.01. 2009 (GVBl. S. 31, S. 486), in der jeweils geltenden Fassung.

¹¹ Landesgleichstellungsgesetz vom 18.11.2010 (GVBl. S. 502), in der jeweils geltenden Fassung.

¹² Verordnung über die Berücksichtigung der aktiven Förderung der Beschäftigung von Frauen und der Vereinbarkeit von Beruf und Familie bei der Gewährung freiwilliger Leistungen aus Landesmitteln vom 15.11.2011 (GVBl. S. 710), in der jeweils geltenden Fassung.

¹³ Berliner Ausschreibungs- und Vergabegesetz vom 22.04.2020 (GVBl. S. 276), in der jeweils geltenden Fassung.

¹⁴ Mindestlohngesetz für das Land Berlin vom 18.12.2013 (GVBl. S. 922), in der jeweils geltenden Fassung.

- Nutzung von Überschussstrom aus erneuerbaren Energien für Wärme;
- Kälte- / Klimatechnologie;
- Kraft-Wärme-Kopplung;
- Stoffstrom- / Ressourceneffizienz, wobei das Hauptziel die Verbesserung der Energieeffizienz ist;
- energieeffizienten Umgestaltung von Produktionsanlagen / Produktionsprozessen (z. B. Kühl- und Wärmekonzepte in Bäckereien, Feinkost u. a.);
- hocheffizienten und am Markt verfügbaren Querschnittstechnologien (z. B. Antriebe, Motoren, Druckluft, Beleuchtung, Lüftung, IT).

Es sollen im Rahmen dieses spezifischen Ziels auch beispielgebende, integrierte Maßnahmen mit übergreifenden (Nachhaltigkeits-)Konzepten gefördert werden, bei denen neben dem Hauptziel und finanziellen Schwerpunkt der energetischen Sanierung auch Maßnahmen mit einem direkten Einfluss auf den Energiebedarf des Gebäudes erfolgen.

Dies können z. B. folgende Maßnahmen sein:

- Maßnahmen zur klimaneutralen Erzeugung, effizienten Nutzung und Einsparung von Energie durch
 - o Unterstützung der Wärmeerzeugung / Heizung (z. B. Solarthermie, Biogas, Geothermie) oder Stromerzeugung (z. B. Photovoltaik, Windenergie) aus erneuerbaren Energien und deren Zwischenspeicherung;
 - o klimaaktive Vegetationsflächen an und um Gebäuden (z. B. naturbasierte Lösungen, Dach- und Fassadenbegrünung zur adiabaten Kühlung, Regenwassernutzung / -versickerung auf dem Grundstück, (Schul-)Hofbegrünung / "grüne" Klassenzimmer, Sonnenschutz);
 - o Nutzung oder Einführung digitaler / digitalisierter Anwendungen (Digitalisierung), intelligente Steuerungssysteme für Energieverbraucher.

Unabhängig davon können investitionsvorbereitende Maßnahmen wie begleitende Gutachten und Studien bezuschusst werden.

Die Förderung kann im Zusammenhang mit den beschriebenen Maßnahmen auch Beratungsmaßnahmen, Monitoring, Schulungen und Evaluierungen einschließen.

Energieeffizienzvorhaben führen basierend auf den Projektauswahlkriterien zu einer Einsparung an Primärenergie oder THG-Emissionen von in der Regel mindestens 30 v.H.

Die Projektauswahlkriterien werden im Fördermerkblatt publiziert. Die Projektauswahl erfolgt in der Regel auf der Basis veröffentlichter Teilnahmeaufrufe, in denen gegebenenfalls höhere Mindestanforderungen festgelegt werden.

Voraussetzung für eine Förderung ist eine maßnahmenspezifische Ermittlung der End- und Primärenergieeinsparung (Energieeffizienzanalysen) in der Regel auf Basis der Beurteilung durch eine Energieeffizienzexpertin oder einen Energieexperten.

Sofern gesetzliche Vorgaben (Nationales Recht / EU-Recht) existieren, soll ein Ergebnis erreicht werden, das über diese Vorgaben hinausgeht. Dies betrifft nicht zwingend ergänzende, beziehungsweise verschärfende landesrechtliche Vorgaben (EWG Bln).

Die Abgrenzung gegenüber der Bundesförderung und dem DARP¹⁵ erfolgt anhand spezifischer Auswahlkriterien (z. B. Nutzungsart der Gebäude, elektrische Leistung der KWK-Anlage) und wird kontinuierlich überprüft.

Investive Vorhaben werden ab 10.000 Euro förderfähiger Gesamtkosten gefördert.

2.2 Förderschwerpunkt 2: Umwelt - und Energiemanagementsysteme

Gefördert wird die erstmalige Einführung von Umwelt- und Energiemanagementsystemen, z. B. von Eco-Management and Audit Scheme (EMAS gemäß Verordnung (EG) Nr. 1221/2009)¹⁶.

Voraussetzung für eine Förderung ist, dass durch die Einführung des Umwelt- / Energiemanagementsystems direkt oder indirekt ein Beitrag zur Erhöhung der Energieeffizienz geleistet wird oder lokale Umweltbelastungen (Lärm- oder Schadstoffemissionen) gemindert werden. Es werden ausschließlich Umwelt- bzw. Energiemanagementsysteme gefördert, die eine externe Auditierung, Zertifizierung oder Validierung mit Registrierung erfordern und nicht gesetzlich vorgeschrieben sind.

Die Förderung ist auf maximal 100.000 Euro begrenzt.

2.3 Förderschwerpunkt 3: Intelligente Energiesysteme, Netze und Speichersysteme

Die Projekte sollen konzeptionelle oder technologische Weiterentwicklungen vorantreiben, die für den Klimaschutz und eine nachhaltige Energieversorgung Berlins relevant sind.

Darüber hinaus sollen sie helfen, Entscheidungen in verbundenen investiven Maßnahmen vorzubereiten (z. B. in Form von Machbarkeitsstudien), in ihrer Umsetzung zu evaluieren und zu optimieren (z. B. in Form von Begleitforschung). Die geplante Förderung soll entweder am einzelnen Netzbestandteil ansetzen oder auf ein kleinräumiges Gebiet (Quartier) ausgerichtet werden.

Gefördert werden:

- Investive Maßnahmen, wie
 - o Investitionen in die Verknüpfung und Ergänzung von vorhandenen Energieinfrastrukturen für Strom, Wärme (Abwärme), Gas und Mobilität (Sektorenkopplung unter Beachtung des Artikel 7 Abs. 1 Buchst. h EFRE-VO);

¹⁵ Deutscher Aufbau - und -Resilienzplan, Bundesministerium der Finanzen 2021.

¹⁶ Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25.11.2009 über die freiwillige Teilnahme von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 761/2001, sowie der Beschlüsse der Kommission 2001/681/EG und 2006/193/EG, ABl. L 342 vom 22.12.2009, S. 1, in der jeweils geltenden Fassung.

- Investitionen in die Flexibilisierung und intelligente Steuerung von Energieerzeugung und Energieverbrauch (Digitalisierung, beispielsweise durch virtuelle Kraftwerke u. a.);
- Investitionen in die Speicherung (Strom und Wärme) und Nutzung von sogenanntem Überschussstrom aus erneuerbaren Energien.

Für Investitionsvorhaben wird die Vorlage einer Machbarkeitsanalyse (oder vergleichbare Studie) vorausgesetzt.

Investive Vorhaben werden ab 50.000 Euro förderfähiger Gesamtkosten gefördert.

Gefördert werden ferner:

- Berlin-bezogene Studien und anwendungsorientierte Forschung, wie
 - Beratung und Vernetzung zur Vorbereitung und Begleitung der Umsetzung von Konzepten für klimafreundliche und nachhaltige Energiesysteme, Netze und Speichersysteme;
 - Demonstrationsprojekte zu innovativen Technologien ab dem Technologiereifegrad 6 (Prototyp in Einsatzumgebung) in den Bereichen Energiespeicherung und flexible Erzeugungskapazitäten, Power-to-X sowie von intelligenten Verteilernetzen;
 - angewandte, projektbezogene Forschung und Studien (inkl. Machbarkeitsstudien) zum Einsatz intelligenter, effizienter Energiesysteme und zur Umsetzung von innovativen Wirtschafts- und Geschäftsmodellen.

2.4 Förderschwerpunkt 4: Anpassung an den Klimawandel

Dem Leitbild der hitzeangepassten Stadt und wassersensiblen Stadtentwicklung folgend sind Maßnahmen zur Sicherung beziehungsweise Schaffung klimatischer Entlastungsräume und zum Oberflächenumbau nach dem Prinzip der Schwammstadt vorgesehen.

Die Förderung betrifft:

- Die Sicherung und Schaffung von klimatischen Entlastungsräumen durch
 - Anwendung naturbasierter Lösungen und Maßnahmen zur Gestaltung von Straßenräumen zur Verbesserung des kleinräumigen Bioklimas (inkl. Machbarkeitsstudien), Steigerung der Resilienz des Stadtgrüns, Förderung kleinräumigen Grüns, Verschattungsmaßnahmen;
 - Waldumbau zum Schutz vor Trockenheit und Schädlingsbefall;
 - Schutz und Renaturierung von Moorstandorten als wichtige Kohlenstoffsinken, einschließlich Monitoring.
- Den Ausbau der Stadt als „Schwammstadt“ zur Unterstützung der Kühlungsfunktion der grünen und blauen Infrastruktur in der verdichteten Stadt durch
 - nachhaltige Regenwasserbewirtschaftung: Abkopplung der Regenentwässerung von der Kanalisation; Speicherung, Verdunstung, Versickerung, Nutzung von Regenwasser; Maßnahmen in Einzelgebäuden, in Quartieren und größeren (Gewerbe-)Gebieten; Dach- und Fassadenbegrünung; Kombination von Gebäude- / Flächenentwässerung und Bewässerung von Grünflächen;

- Entsiegelung und Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit von Boden und Vegetation;
- Mehrfachnutzung von Flächen der Regenwasserbewirtschaftung als Erholungsraum und zur Steigerung der Biodiversität;
- Sanierung von Straßen, Plätzen und Schulhöfen mit dem Ziel der nachhaltigen Regenwasserbewirtschaftung;
- projektbezogene Untersuchungen und Studien in Verbindung mit Investitionen.

Investive Vorhaben werden ab 200.000 Euro förderfähiger Gesamtkosten gefördert.

Mit thematischen Schwerpunktsetzungen und aktiver Projektakquisition wird die Umsetzung von Vorhaben in den Handlungsräumen der ressortübergreifenden Gemeinschaftsinitiative (GI) zur Stärkung sozial benachteiligter Quartiere besonders unterstützt.

2.5 Förderschwerpunkt 5: Schutz und Erhalt der städtischen Natur und Verringerung von Umweltverschmutzung

Das Förderinstrument zielt ab auf den Schutz und Erhalt der Natur, der biologischen Vielfalt und der grünen / blauen Infrastruktur im städtischen Umfeld sowie auf die Verringerung jeglicher Form von Umweltverschmutzung, insbesondere von Lärm- und Luftbelastungen.

Gefördert werden:

- der Erhalt und Ausbau von Natur- und Landschaftsschutzgebieten, NATURA 2000 Gebieten, Grün- und Erholungsflächen;
- naturbasierte Lösungen zur Stärkung der grünen / blauen Infrastruktur (inkl. Machbarkeitsstudien);
- Maßnahmen zum Ausbau und Erhalt des Biotopverbunds;
- die Gestaltung von Grünflächen für Bewegung, Sport, Gesundheit sowie die Schaffung von Naturerfahrungsmöglichkeiten;
- die Schaffung innerstädtischer Ruhe- und Erholungsräume (lokale Umgestaltung des Straßen- und Freiraums als Begegnungsräume, z. B. durch Begrünung, Verschattung, lärmindernden Flüsterasphalt sowie geschliffenes Kopfsteinpflaster und bauliche Elemente zur Verkehrsberuhigung, Verkehrsmengenreduzierung etc.);
- Maßnahmen zur Minderung von Feinstaubemissionen an der Quelle, z. B. Abriebemissionen im Straßen- und Schienenverkehr, Schadstoffemissionen aus mobilen Maschinen und Geräten;
- die Beseitigung von Altlasten, die im Bodenbelastungskataster Berlins erfasst sind

Investive Vorhaben werden ab 200.000 Euro förderfähigen Gesamtkosten gefördert.

Mit thematischen Schwerpunktsetzungen und aktiver Projektakquisition wird die Umsetzung von Vorhaben in den Handlungsräumen der ressortübergreifenden Gemeinschaftsinitiative (GI) zur Stärkung sozial benachteiligter Quartiere besonders unterstützt.

2.6 Förderschwerpunkt 6: Nachhaltige, multimodale städtische Mobilität

Durch die Nutzung regenerativer Energie und durch Verlagerung von Fahrten des Motorisierten Individualverkehrs (MIV) auf die des Umweltverbundes (ÖPNV, Rad- und Fußverkehr) soll die Wende hin zu einer nachhaltigen, multimodalen städtischen Mobilität gelingen.

Gefördert werden:

- verkehrliche Strategien zur Senkung des CO₂-Ausstoßes und nachhaltige Wirtschaftsverkehrskonzepte (z. B. lokale Konzepte für Lieferverkehre, zu Nullemissionszonen und Investitionen in deren Umsetzung);
- eine bessere Vernetzung und Attraktivitätssteigerung der Verkehrsmittel Rad und ÖPNV sowie Fußverkehr, die bauliche Optimierung von Umsteigemöglichkeiten;
- eine Verbesserung der Radinfrastruktur sowie des Fußverkehrs auf der Grundlage des Berliner Mobilitätsgesetzes (MobG BE)¹⁷ z. B. durch Ausbau der Radverkehrsanlagen, Radabstellanlagen, Fahrradparkhäuser, fußgängerfreundliche Platzgestaltung, Verkehrsberuhigung, Querungsmöglichkeiten und investive Maßnahmen zur Schulwegsicherheit. Finanziert werden diese Maßnahmen vordringlich durch Bundes- und Landesmittel. Eine EFRE-Kofinanzierung kann integrierend wirken, wenn mit geplanten Maßnahmen alle Zielbereiche (CO₂-Reduktion, Verbesserung der Aufenthaltsqualität) adressiert werden;
- der weitere Ausbau des ÖPNV und eine bessere Verknüpfung der verschiedenen Systeme des ÖPNV durch Reduzierung von Umsteigezeiten sowie Sicherstellung von barrierefreier Nutzung;
- Fahrzeuge mit innovativen Antriebssystemen

Investive Vorhaben werden ab 200.000 Euro förderfähiger Gesamtkosten gefördert. Fahrzeuge mit innovativen Antriebssystemen werden bereits ab 30.000 Euro förderfähiger Gesamtkosten gefördert.

2.7 Ausschluss

Nicht förderfähig sind die in Art. 7 Abs. 1 EFRE-VO genannten Fördergegenstände.

Darüber hinaus sind von einer Förderung ausgeschlossen:

- bei einer Förderung auf Grundlage der De-minimis-VO: die in Art. 1 De-minimis-VO vom Geltungsbereich ausgeschlossenen Wirtschaftszweige;
- bei einer Förderung auf Grundlage der AGVO die Unternehmen beziehungsweise Sektoren in den Fällen des Art. 1 Abs. 2, 3, 5 und 6 AGVO;
- Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne von Art. 2 Nr. 18 AGVO sind nicht antragsberechtigt (vgl. Art. 1 Abs. 4 Buchst. c AGVO), es sei denn, dass eine Genehmigung für eine De-minimis-Beihilfe oder für befristete staatliche Beihilfen zur Bewältigung außergewöhnlicher Umstände erteilt wurde (Art. 7 Abs. 1 Buchst. d EFRE-VO);

¹⁷ Berliner Mobilitätsgesetz vom 05.07.2018 (GVBl. S. 464), in der jeweils geltenden Fassung.

- Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der EU-Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind. Dies gilt auch, sofern sonstige noch offene Rückforderungsansprüche aus Zuwendungen des Landes bestehen (vgl. Art. 1 Abs. 4 Buchst. a AGVO).

3 Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind Hauptverwaltung, Bezirksverwaltungen und nachgeordnete Einrichtungen; Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts; gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Einrichtungen; öffentliche und private Unternehmen sowie Unternehmenskooperationen mit Betriebsstätte oder Niederlassung in Berlin.

Nicht antragsberechtigt sind natürliche Personen mit Ausnahme solcher Personen, die selbständig ein Gewerbe oder ein Handwerk ausüben.

Antragstellende, die nicht Hauptverwaltungen oder Bezirksverwaltungen sind, sind verpflichtet, mit dem Antrag Angaben zu Rechtsform, Geschäftsadresse, Sitz, Anteilsverhältnissen und Anteilseignern sowie zu vertretungsberechtigten Personen vorzulegen. Mit der Antragstellung ist die Satzung /der Gesellschaftsvertrag einzureichen.

Antragstellende und ihre Gesellschafterinnen und Gesellschafter sind verpflichtet, jede Änderung der vorbenannten Mindestangaben unverzüglich der bewilligenden Behörde mitzuteilen.

4 Fördervoraussetzungen

Eine Förderung wird nur für Vorhaben gewährt, die ohne eine Förderung nicht oder nicht im notwendigen Umfang oder mit deutlichem Zeitverzug realisiert werden würden.

Für Zuwendungen sind die Bewilligungsvoraussetzungen in Nr. 1 AV zu § 44 LHO zu beachten.

Sofern es sich bei den Begünstigten um Unternehmen im beihilferechtlichen Sinn handelt und die weiteren Voraussetzungen einer Beihilfe nach Art. 107 Abs. 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV)¹⁸ vorliegen, ist es erforderlich, dass das Vorhaben die Voraussetzungen der De-minimis-VO oder der AGVO erfüllt.

Die bewilligende Stelle berücksichtigt bei der Gesamtabwägung im Rahmen eines Prüfverfahrens die festgelegten Auswahlkriterien (Kriterien zur Erreichung des spezifischen Ziels, projektspezifische Auswahlkriterien und bereichsübergreifende Grundsätze der EFRE-Förderung).

Jedes potenzielle Vorhaben muss für die Auswahl folgende anwendbare Fördervoraussetzungen erfüllen:

- Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit des Begünstigten;
- gesicherte Gesamtfinanzierung;

¹⁸ Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (konsolidierte Fassung), ABl. C 202 vom 07.06.2016, S. 47, in der jeweils geltenden Fassung.

- Übereinstimmung des Projekts mit den Grundsätzen einer wirtschaftlichen Haushaltsführung;
- fachpolitische Zweckmäßigkeit des Projektes

Förderanträge sind vor Projektbeginn einzureichen. Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn vor einer schriftlichen Zustimmung der bewilligenden Stelle mit dem Projekt begonnen worden ist. Als Vorhabensbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten. Planungsleistungen bis einschließlich Leistungsphase 6 der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI)¹⁹ sowie Bodenuntersuchungen und Grunderwerb gelten nicht als Beginn des Vorhabens, es sei denn, sie sind alleiniger Zweck. Im Einzelfall kann - auf rechtzeitigen, begründeten Antrag hin - die bewilligende Stelle Ausnahmen von diesen Regelungen zulassen.

Für Förderungen auf Grundlage der AGVO sind die Voraussetzungen des Art. 6 AGVO (Anreizeffekt) zu beachten.

Das Land Berlin gewährt Zuwendungen nach der LHO nur, wenn die Empfängerinnen und Empfänger sich verpflichten, ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern mindestens den jeweils aktuell geltenden Mindestlohn nach § 9 MLG zu zahlen.

Gefördert werden Vorhaben im Land Berlin. Zur Sicherstellung der regionalen Effekte müssen die antragstellenden Unternehmen ihren Sitz, mindestens jedoch eine organisatorisch eigenständige Betriebsstätte²⁰ in Berlin haben.

Bei investiven Projekten ist der bestimmungsgemäße Betrieb auf dem Gebiet des Landes Berlin während der Zweckbindungsfrist zu gewährleisten. Die geförderten Wirtschaftsgüter beziehungsweise Anlagen müssen während der Zweckbindungsfrist zum Anlagevermögen eines Betriebes oder Betriebsstätte / Niederlassung beziehungsweise Dienststelle der Begünstigten gehören oder dort verbleiben.

Die Zweckbindungsfrist wird in jedem Einzelfall durch die Bewilligungsstelle festgelegt. Sie beträgt mindestens fünf Jahre und beginnt mit der Abschlusszahlung nach dem Verwendungsnachweis. In Fällen, die die Aufrechterhaltung von Investitionen durch kleine und mittlere Unternehmen (KMU)²¹

¹⁹ Verordnung über die Honorare für Architekten- und Ingenieurleistungen vom 10.07.2013 (BGBl. I S. 2276), in der jeweils geltenden Fassung.

²⁰ Eine Betriebsstätte ist ein gesellschaftsrechtlich unselbständiger aber räumlich klar definierter und abgegrenzter Teil eines Unternehmens, der dadurch gekennzeichnet ist, dass er sich als feste, auf Dauerhaftigkeit angelegte Büro- und / oder Fertigungsörtlichkeit darstellt, von der aus kontinuierlich eine unternehmerische Tätigkeit ausgeübt wird. Befindet sich der Sitz des Unternehmens außerhalb Berlins, sollte die Betriebsstätte eine eigenständige Firmenadresse, Firmentelefon und Firmenmailadresse haben. Die Betriebsstätte muss derart personell und technisch ausgestattet sein, dass zum einen der Zweck der Förderung erfüllt und zum anderen eine Umsetzung der Vorhabensergebnisse am Standort gewährleistet werden kann.

²¹ Gemäß Art. 2 Abs. 1 des Anhangs I der AGVO setzt sich die Kategorie der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen aus Unternehmen zusammen, die weniger als 250 Personen beschäftigen und die entweder

oder die Erhaltung von durch KMU geschaffenen Arbeitsplätzen betreffen, kann diese Frist auf drei Jahre verkürzt werden.

Durch die bewilligende Stelle sind personenbezogene, antragsgebundene Daten nach Maßgabe des Art. 49 Abs. 3 Dach-VO zu erheben und werden veröffentlicht. Die bewilligende Stelle ist für die Berichterstattung verantwortlich und übermittelt im Rahmen dieser Tätigkeiten sowie bei der Administration des Programms die erforderlichen Daten an die für Wirtschaft zuständige Senatsverwaltung (Verwaltungsbehörde-, Rechnungsführende Stelle und Prüfbehörde), an die zuständigen Bundesministerien und an die Europäische Kommission. Die Daten werden zur Finanzkontrolle und für die Evaluierung der Strukturfondsförderung genutzt. Die Datenverarbeitung erfolgt unter den Voraussetzungen des Berliner Datenschutzgesetzes (BlnDSG)²² und der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)²³.

Informationen über jede Einzelbeihilfe von über 100.000 Euro werden gesondert auf einer ausführlichen Beihilfe-Webseite veröffentlicht (vgl. Art. 9 AGVO).

Die Antragstellenden müssen der Erhebung, Übermittlung und Veröffentlichung personenbezogener, antragsgebundener Daten zustimmen und sind verpflichtet, Zustimmungen der Betroffenen einzuholen.

5 Art und Umfang, Höhe der Förderung

5.1 Art der Förderung

Die Förderung erfolgt als Projektförderung. Sie wird für Private im Wege der Zuwendung als Anteilfinanzierung und für Stellen der Berliner Verwaltung anteilig mittels auftragsweiser Bewirtschaftung als nicht rückzahlbare Zuschüsse ausgereicht. Förderfähig sind Ausgaben, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Durchführung des Vorhabens stehen, soweit nachfolgend nichts Anderes geregelt ist.

5.2 Beihilferechtliche Voraussetzungen

Sofern es sich bei den Begünstigten um Unternehmen im beihilferechtlichen Sinn handelt und die weiteren Voraussetzungen einer Beihilfe nach Art. 107 Abs. 1 AEUV vorliegen, wird die Förderung auf der Grundlage der AGVO oder der De-minimis-VO gewährt.

einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. Euro erzielen oder deren Jahresbilanzsumme sich auf höchstens 43 Mio. Euro beläuft.

²² Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten in der Berliner Verwaltung vom 13.06.2018 (GVBl. S. 418), in der jeweils geltenden Fassung.

²³ Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.04.2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG, ABl. L 119 vom 04.05.2016, S. 1, in der jeweils geltenden Fassung.

Die bewilligende Stelle prüft, insbesondere zur Einhaltung der zulässigen Höchstbeträge nach der De-minimis-VO, die von den antragstellenden Unternehmen vorzulegende Erklärung zu bereits erhaltenen Beihilfen nach der De-minimis-VO und stellt eine Bescheinigung aus.

Soweit es sich bei der Zuwendung nicht um eine Förderung auf Grundlage der De-minimis-VO handelt, muss im beihilferelevanten Bereich die Zuwendung auf Grundlage der AGVO nach Maßgabe der dort festgelegten Voraussetzungen gewährt werden. Insbesondere sind die allgemeinen Anmeldeschwellen (Art. 4 AGVO), die Berechnungsregeln zur Beihilfenintensität und den beihilfefähigen Kosten (Art. 7 AGVO) und die Kumulierungsregeln (Art. 8 AGVO) zu beachten.

Die Höhe der Zuwendung im Einzelfall richtet sich nach den jeweils einschlägigen Regelungen über die beihilfefähigen Kosten und die zulässige Beihilfemaximalintensität der jeweils anzuwendenden Art. 25, 25a, 36, 36a, 38, 38a, 41, 45, 46, 48, 49, 53, 55 oder 56 AGVO.

5.3 Vereinfachte Kostenoptionen / Pauschalen

Für Projekte mit nicht mehr als 200.000 Euro Gesamtkosten sind vereinfachte Kosten nach Art. 53 Abs. 2 Dach-VO verpflichtend anzuwenden. Diese Verpflichtung gilt nicht für Vorhaben, für welche die gewährte Unterstützung eine staatliche Beihilfe darstellt. De-minimis-Beihilfen gelten insoweit nicht als staatliche Beihilfen.

Es werden die in der Dach-VO nach Art. 53 Abs. 1 Buchst. b bis d zur Verfügung gestellten vereinfachten Kostenoptionen (VKO) verwendet: Kosten je Einheit, Pauschalbeträge, Pauschalfinanzierungen.

Die direkten Personalkosten werden nach Art. 55 Abs. 2 Buchst. a Dach-VO berechnet.

Für sämtliche Kosten, auf die die vereinfachten Kostenoptionen angewandt werden, müssen über die zur Bestimmung der individuellen VKO erforderlichen Unterlagen hinaus keine weiteren Nachweise oder Belege eingereicht werden.

Bei der Anwendung von Pauschalbeträgen nach Art. 53 Abs. 1 Buchst. c Dach-VO für Vorhaben mit Gesamtkosten von maximal 200.000 Euro werden alle förderfähigen Kosten des Vorhabens auf der Grundlage vorgegebener Bedingungen beziehungsweise angekündigter Ergebnisse durch Zahlung eines vorab festgesetzten Pauschalbetrags abgegolten. Grundlage für die Festlegung des Pauschalbetrages und die Berechnung der öffentlichen Förderung bildet der projektspezifische Kosten- und Finanzierungsplan, der die Kosten zur Umsetzung des Projekts beinhaltet - vgl. Art. 53 Abs. 3 Buchst. b Dach-VO.

Im Sinne des Gleichbehandlungsgrundsatzes, der Transparenz und besserer Planbarkeit werden alle potenziellen Fördernehmenden über die Möglichkeiten der Pauschalfinanzierung informiert.

5.4 Förderfähige Ausgaben

Förderfähig sind die zum Erreichen des Förderziels notwendigen Ausgaben für Investitionen, Planungsleistungen und ingenieurtechnische Leistungen Dritter. Ausgaben für Personal, Sachmittel, Reisen und Partizipationsverfahren sowie sonstige Dienstleistungen Dritter (z. B. Gutachten, Studien) können unter Berücksichtigung der Kriterien des jeweiligen Förderschwerpunkts anerkannt werden.

Die Vorsteuerbeträge nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes (UStG)²⁴ gehören, soweit sie bei der Umsatzsteuer abgesetzt werden können, nicht zu den förderfähigen Ausgaben. Dies gilt auch, soweit die Begünstigten sonst auch Anspruch auf Erstattung der Umsatzsteuer haben.

Grunderwerb ist im Zusammenhang mit Investitionen in den Förderschwerpunkten 3, 4, 5 und 6 bis zu einem Betrag von 10 v.H. der förderfähigen Gesamtausgaben des betreffenden Vorhabens förderfähig (Art. 64 Abs. 1 Buchst. b Dach-VO).

Für Brachflächen und ehemals industriell genutzte Flächen mit Gebäuden erhöht sich dieser Grenzwert auf 15 v.H.

Nicht förderfähig sind Ausgaben für Schuldzinsen und Ausgaben für Betriebskosten - resultierend aus Art. 73 Abs. 2 Buchst. d Dach-VO.

Vergünstigungen, wie Skonti und Rabatte, sind zwingend zu nutzen - das heißt, werden sie nicht berücksichtigt, sind diese entsprechenden Summen nicht förderfähig.

Es kommen nur Ausgaben infrage, die von einem Begünstigten im Zusammenhang mit dem beantragten Vorhaben zwischen dem 01.01.2021 und dem Zeitpunkt des Außer-Kraft-Tretens dieser Förderrichtlinie getätigt wurden bzw. werden (Art. 63 Abs. 2 Dach-VO). Ausgaben für Planungsleistungen bis einschließlich Leistungsphase 6 der HOAI sowie Bodenuntersuchungen und Grunderwerb, die im Zusammenhang mit einem beantragten Vorhaben stehen und vor In-Kraft-Treten dieser Förderrichtlinie getätigt wurden, können gefördert werden. Ein Vorhaben kann gleichfalls im Einzelfall vor In-Kraft-Treten dieser Förderrichtlinie auf rechtzeitigen Antrag hin begonnen werden, wenn die zuständige Behörde zuvor zustimmt; dies gilt nicht für bereits abgeschlossene Maßnahmen.

5.5 Förderquoten und Beihilfeintensität

Die Förderquoten werden durch die bewilligende Stelle nach pflichtgemäßem Ermessen unter Beachtung der Regelungen der LHO und der AV zu LHO festgelegt.

Soweit es sich bei der Zuwendung um eine Förderung auf Grundlage der AGVO handelt, wird die Beihilfeintensität durch die bewilligende Stelle nach pflichtgemäßem Ermessen unter Beachtung der Regelungen der AGVO festgelegt. Bei der Ausübung des Ermessens wird jeweils insbesondere

²⁴ Umsatzsteuergesetz, in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.02.2005 (BGBl. I S. 386), in der jeweils geltenden Fassung.

der Beitrag des Vorhabens zum Erreichen des Förderziels nach dieser Förderrichtlinie berücksichtigt.

6 Sonstige Förderbestimmungen

Die Durchführung von EFRE-kofinanzierten Vorhaben erfolgt unter Berücksichtigung der bereichsübergreifenden Grundsätze (Art. 9 und Art. 73 Abs. 1 Dach-VO). Zu diesen zählen u. a. die Einhaltung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, die Sicherstellung der Gleichstellung der Geschlechter, die Beachtung des Grundsatzes der Antidiskriminierung, die Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderung und die Förderung einer nachhaltigen Entwicklung und der Umweltpolitik unter Berücksichtigung der Art. 11 und 191 Abs. 1 AEUV.

Infrastrukturinvestitionen, die eine erwartete Lebensdauer von mindestens fünf Jahren haben, müssen klimaverträglich sein (Art. 73 Abs. 2 Buchst. j Dach-VO).

Bestandteil eines Zuwendungsbescheids werden die ANBest-P in der jeweils geltenden Fassung.

6.1 Vergabe von Aufträgen

6.1.1 Bestimmungen für Begünstigte, die nicht dem § 99 GWB unterliegen und deren zuwendungsfähige Ausgaben im Projekt zu nicht mehr als 50 v.H. aus öffentlichen Mitteln finanziert werden

Für Begünstigte, die nicht § 99 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB)²⁵ unterliegen und deren zuwendungsfähige Ausgaben im Projekt zu nicht mehr als 50 v.H. aus öffentlichen Mitteln finanziert werden, gilt anstelle von Nr. 3 ANBest-P für die Vergabe von Aufträgen folgende Regelung:

- Aufträge werden unter Ausschluss von Interessenkonflikten an fachkundige und leistungsfähige Unternehmen nach wettbewerblichen Gesichtspunkten zu wirtschaftlichen Bedingungen vergeben. Dazu sind mindestens drei Unternehmen zur Abgabe eines Angebotes aufzufordern. Die Aufforderung zur Angebotsabgabe sowie die Angebote, Verhandlungen, Auswahl und Ergebnisse sind zu dokumentieren.
- Liefer- und Dienstleistungen bis zu einem voraussichtlichen Auftragswert von 1.000 Euro (ohne Umsatzsteuer) und Bauleistungen bis zu einem voraussichtlichen Auftragswert von 3.000 Euro (ohne Umsatzsteuer) können unter Berücksichtigung der Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ohne Einholung von drei Angeboten beschafft werden (Direktauftrag). Die Begünstigten sollen zwischen den beauftragten Unternehmen wechseln.

²⁵ Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.06.2013 (BGBl. I S. 1750, S. 3245), in der jeweils geltenden Fassung.

6.1.2 Bestimmungen für Begünstigte, die Auftraggeber oder Konzessionsgeber im Sinne des Vierten Teils des GWB sind oder die verpflichtet sind, die AV zu § 55 LHO in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden und Begünstigte, deren zuwendungsfähige Ausgaben im Projekt zu mehr als 50 v.H. aus öffentlichen Mitteln finanziert werden

Für Begünstigte, die Auftraggebende oder Konzessionsgebende im Sinne des Vierten Teils des GWB sind oder die verpflichtet sind, die AV zu § 55 LHO in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden, gilt Nr. 3 ANBest-P.

Das heißt bei der Vergabe von Aufträgen sind bei einem Gesamtbetrag der Zuwendung von mehr als 100.000 Euro nach Maßgabe von Nr. 3 ANBest-P die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A, Abschnitt 1 (VOB/A)²⁶ oder die Unterschwellenvergabeordnung (UVgO)²⁷ anzuwenden. Verpflichtungen der Begünstigten gemäß §§ 98 ff. GWB bei der Vergabe öffentlicher Aufträge sowie Konzessionen, deren geschätzter Auftragswert ohne Umsatzsteuer die durch § 106 GWB in Bezug genommenen Schwellenwerte erreicht oder überschreitet, richten sich nach dem Vierten Teil des GWB.

Für Begünstigte, deren zuwendungsfähige Ausgaben im Projekt zu mehr als 50 v.H. aus öffentlichen Mitteln finanziert werden, gilt Nr. 3 ANBest-P. Dies gilt auch für zukünftige, im Zusammenhang mit der Zuwendung zu vergebende Aufträge, wenn der Förderanteil während der Projektlaufzeit auf mehr als 50 v.H. erhöht wird.

Bei der Ermittlung des Förderanteils wird der Subventionswert des geförderten Projekts, der dem Bruttosubventionsäquivalent nach Art. 2 Nr. 22 AGVO entspricht, zugrunde gelegt.

Das heißt bei der Vergabe von Aufträgen sind bei einem Gesamtbetrag der Zuwendung von mehr als 100.000 Euro nach Maßgabe von Nr. 3 ANBest-P die VOB/A, Abschnitt 1 oder die UVgO anzuwenden. Dies gilt auch, wenn der geschätzte Auftragswert ohne Umsatzsteuer die durch § 106 GWB in Bezug genommenen Schwellenwerte erreicht oder überschreitet. Eine Verpflichtung zur Anwendung des Vierten Teils des GWB besteht für Begünstigte, die nicht Auftraggebende oder Konzessionsgebende im Sinne des Vierten Teils des GWB sind, nicht.

Die Vergabe von Aufträgen ist zu dokumentieren. Die Rundschreiben der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe sowie der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen zu Vergabeverfahren sind in ihrer jeweils geltenden Fassung zu beachten²⁸.

²⁶ Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A, Fassung 2019, Bekanntmachung vom 31.01.2019 (BAnz AT 19.02.2019 B2), in der jeweils geltenden Fassung.

²⁷ Verfahrensordnung für die Vergabe öffentlicher Liefer- und Dienstleistungsaufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte - Ausgabe 2017 - vom 02.02.2017 (BAnz AT 07.02.2017 B1, BAnz AT 08.02.2017 B1), in der jeweils geltenden Fassung.

²⁸ <https://www.berlin.de/vergabeservice/vergabeleitfaden/rundschreiben/>.

6.1.3 Bestimmungen für alle Begünstigten

Es gilt der Grundsatz der wirtschaftlichen und sparsamen Mittelverwendung.

Für Aufträge, die ohne Bekanntmachung vergeben werden sollen, können die Begünstigten nach 6.1.1 und 6.1.2 zur Gewährleistung der Transparenz im Bescheid verpflichtet werden, ab einem im Bescheid festgelegten Auftragswert vor der Beauftragung auf einem von der zuständigen Senatsverwaltung oder dem Programmträger vorgegebenen Internetportal über die Absicht, einen Auftrag zu vergeben, zu informieren.

Wenn die Aufträge ausschließlich über Festbeträge, bei denen die Zuwendung auf das Vielfache eines Betrages festgesetzt worden ist, der sich für eine bestimmte Einheit ergibt, oder standardisierte Einheitskosten, Pauschalfinanzierungen, Pauschalsätze oder Finanzierungen aufgrund der Erfüllung von Zielbedingungen gefördert werden, können Ausnahmen von den Vorgaben zu der Vergabe von Aufträgen in den Bewilligungsbescheid aufgenommen werden.

Die Bestimmungen des BerlAVG sind durch die Begünstigten zu beachten, soweit der persönliche und sachliche Anwendungsbereich des BerlAVG eröffnet ist. Eine angemessene Berücksichtigung sozialer, beschäftigungspolitischer und umweltbezogener Aspekte wird auch den Begünstigten empfohlen, die nicht in den persönlichen Anwendungsbereich des BerlAVG fallen. In die Bewilligungsbescheide können besondere Vorgaben zur Berücksichtigung sozialer, beschäftigungspolitischer und umweltbezogener Aspekte bei der Vergabe bestimmter Aufträge aufgenommen werden.

Ausnahmetatbestände nach § 108 GWB sind nur auf Vergaben durch öffentliche Auftraggebende im Sinne von § 99 GWB anwendbar.

Ausnahmetatbestände nach § 108 GWB gelten auch nicht für öffentliche Auftraggebende und Konzessionsgebende, die gleichzeitig Sektorenauftraggebende sind, auch wenn die Vergabe keine Sektorentätigkeit nach § 102 GWB betrifft. Die Vornahme und Gestattung von Inschlaggeschäften und Mehrvertretungen (nach Maßgabe des § 181 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)²⁹) durch Begünstigte sind in allen Belangen mit Bezug zur Projektdurchführung unzulässig, es sei denn es erfolgt eine ausdrückliche Zustimmung durch die zuständige Senatsverwaltung / den Projektträger.

6.2 Kumulierbarkeit

Die Kumulierung mit Drittmitteln, Zuschussförderungen und Förderkrediten anderer Gebender ist möglich, sofern beihilferechtliche Vorgaben (siehe Kapitel 5.2 dieser Förderrichtlinie) dem nicht entgegenstehen. Insbesondere darf im Falle einer Kumulierung mit anderen Förderungen weder der maximale, nach der AGVO für die betreffende Beihilfe geltende Betrag, beziehungsweise die für diese Beihilfe geltende Beihilfeintensität noch der De-minimis-Beihilfen-Höchstbetrag

²⁹ Bürgerliches Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.01.2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), in der jeweils geltenden Fassung.

überschritten werden. Bestehende Fördermöglichkeiten auf Bundes- und Landesebene werden mit EFRE-Mitteln sinnvoll ergänzt aber nicht ersetzt.

6.3 Prüfbefugnis

Die für Umweltpolitik zuständige Senatsverwaltung, die bei der für Wirtschaft zuständigen Senatsverwaltung angesiedelten EFRE-Programmbehörden (Verwaltungsbehörde, Rechnungsführende Stelle und Prüfbehörde), der Programmträger, die Europäische Kommission, der Europäische Rechnungshof und der Rechnungshof von Berlin oder von ihnen Beauftragte sind berechtigt, zur Prüfung der eingereichten Unterlagen Nachweise und Berichte sowie zur begleitenden und Ex-post-Bewertung der Maßnahme Originalbelege, Buchhaltungs- und sonstige Geschäftsunterlagen einzusehen, örtliche Erhebungen durchzuführen und alle erforderlichen Auskünfte zu verlangen.

6.4 Publizitätsvorschriften

Auf die finanzielle Beteiligung der Europäischen Union ist in Veröffentlichungen aller Art, im Internet, auf Bauschildern und mit dauerhaften Erinnerungstafeln in geeigneter Form hinzuweisen. Die Bestimmungen der Europäischen Union zur Sichtbarkeit, Transparenz und Kommunikation nach Art. 46 bis 50 Dach-VO und die dazu erlassenen Konkretisierungen der EFRE-Verwaltungsbehörde sind zu beachten.

7 Antragsverfahren

Die Umsetzung dieser Förderrichtlinie erfolgt unter Einbeziehung des durch die zuständige Senatsverwaltung beauftragten Programmträgers:

B.&S.U. mbH Beratungs- und Service-Gesellschaft Umwelt mbH
Alexanderstraße 7
10178 Berlin

Telefon: 030 390420
E-Mail: bene2@bene-berlin.de

7.1 Projektskizze

Vor der förmlichen Antragstellung sollte eine Projektskizze eingereicht werden, um auf dieser Basis gegebenenfalls ein Beratungsgespräch mit dem Programmträger führen zu können.

Die B.&S.U. mbH prüft die eingereichten Unterlagen und erstellt abschließend eine Ersteinschätzung zur Projektskizze. Die bewilligende Stelle entscheidet unter Berücksichtigung des

Votums des Programmträgers über die weitere Antragstellung nach den Maßgaben dieser Richtlinie. Bei einem positiven Prüfergebnis kann ein förmlicher Antrag gestellt werden.

7.2 Antrag

Sofern eine Antragstellung nicht gesondert im Rahmen von Wettbewerben oder Förderaufrufen erfolgt, können Projektanträge ganzjährig gestellt werden und sind beim Programmträger einzureichen.

Anträge sollen digital über das elektronische Antragssystem des Berliner Programms für Nachhaltige Entwicklung (BENE 2) gestellt werden.

Fördermerkblätter mit Hinweisen zur Konkretisierung der qualitativen Anforderungen und Förderbedingungen für die einzelnen Förderschwerpunkte sind beim Programmträger erhältlich und auf der Internetseite www.berlin.de/bene abrufbar.

Auf der Grundlage der Förderempfehlung des Programmträgers entscheidet die bewilligende Stelle unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

Alle eingereichten Unterlagen werden vertraulich behandelt. Voraussetzung für die Bearbeitung des Antrages ist jedoch eine Einverständniserklärung der / des Antragsstellenden, wonach Auskünfte zu im Antrag gemachten Angaben bezüglich weiterer Anträge für denselben Zweck bei anderen öffentlichen oder nicht - öffentlichen Stellen sowie zu gegebenenfalls existierenden behördlichen Auflagen bei anderen öffentlichen Stellen durch den Programmträger oder die Bewilligungsstelle eingeholt werden dürfen. Gemäß Art. 49 Abs. 3 DACH-VO ist zur Gewährleistung der Transparenz eine Liste der Vorhaben zu veröffentlichen. Die Antragstellenden müssen sich im Falle der Gewährung einer Förderung mit der Veröffentlichung aller nach dieser Vorschrift geforderten Informationen einverstanden erklären und gegebenenfalls das Einverständnis von Betroffenen einholen.

7.3 Bewilligung

Die Einzelheiten einer Förderung werden mittels Zuwendungsbescheid geregelt. Bei Begünstigten, die Teil der unmittelbaren Berliner Verwaltung sind, werden die Einzelheiten einer Förderung in Form einer Verwaltungsvereinbarung geregelt. Der Zuwendungsbescheid beziehungsweise die Verwaltungsvereinbarung können Nebenbestimmungen und Anlagen enthalten. Die Bereitstellung der Mittel im Rahmen einer Verwaltungsvereinbarung erfolgt im Zuge der Auftragswirtschaft.

Über die Gewährung von Zuwendungen und die im Einzelfall maßgeblichen Regelungen im Zuwendungsbescheid oder in der Verwaltungsvereinbarung (zum Beispiel Höhe der Förderung,

Auflagen) entscheidet die bewilligende Stelle nach pflichtgemäßem Ermessen und im Rahmen zur Verfügung stehender Haushaltsmittel auf Grundlage dieser Richtlinie.

Bewilligende Stelle ist die für Umweltpolitik zuständige Senatsverwaltung, zum Zeitpunkt der Veröffentlichung:

Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt
Referat I A - Umwelt- und Nachhaltigkeitspolitik, Umweltförderung
Brückenstr. 6
10179 Berlin

Nach Art. 69 Abs. 8 Dach-VO erfolgt der Informationsaustausch zwischen der bewilligenden Stelle und den Begünstigten grundsätzlich in elektronischer Form.

7.4 Auszahlung

Die Auszahlung der bewilligten Fördermittel sollte in der Regel in einem sechsmonatigen Turnus erfolgen. Mit dem Mittelabruf sind Kopien der bezahlten Rechnungen (Rechnungs- und Zahlungsbelege), gegebenenfalls Vergabeunterlagen sowie ein Sachstandsbericht vorzulegen. Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt in allen Fällen durch die Bewilligungsstelle.

7.5 Verwendungsnachweis

Abweichend von Nr. 6.1 ANBest-P ist der Verwendungsnachweis spätestens einen Monat nach Übermittlung des Prüfergebnisses zum letzten Zwischennachweis vorzulegen, sofern in den Bescheiden nichts Anderes geregelt ist. Er besteht aus einem zahlenmäßigen Nachweis (mit Belegliste), einem Sachbericht und der Darstellung der Zielerreichung anhand der programmbezogenen Indikatoren. Bis zur Vorlage des Verwendungsnachweises können 5.000 Euro Fördermittel zurückgehalten werden.

7.6 Widerruf

Die gegebenenfalls erforderliche (teilweise) Aufhebung des Zuwendungsbescheides sowie die Rückforderung und Verzinsung von Fördermitteln richten sich nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes (§§ 48 ff. VwVfG³⁰, siehe auch Nr. 8 ANBest-P) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 des Gesetzes über das Verfahren der Berliner Verwaltung (VwVfG Bln)³¹. Die genannten Vorschriften gelten entsprechend bei der Rückforderung von Fördermitteln, die auf Basis einer Verwaltungsvereinbarung gewährt wurden.

³⁰ Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102), in der jeweils geltenden Fassung.

³¹ Gesetz über das Verfahren der Berliner Verwaltung vom 21.04.2016 (GVBl. S. 218), in der jeweils geltenden Fassung.

8 Geltungsdauer

Diese Förderrichtlinie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für Berlin in Kraft. Die Laufzeit dieser Förderrichtlinie ist bis zum Zeitpunkt des Auslaufens der AGVO zuzüglich einer Anpassungsperiode von sechs Monaten für bereits eingegangene und noch nicht beschiedene Anträge, mithin bis zum 30.06.2027, befristet. Sollte die zeitliche Anwendung der AGVO ohne die Beihilferegelung betreffende relevante inhaltliche Veränderungen verlängert werden, verlängert sich die Laufzeit dieser Förderrichtlinie entsprechend, aber nicht über den Ablauf von fünf Jahren nach deren Inkrafttreten hinaus.³²

9 Schlussbestimmungen

Das Land Berlin behält sich vor, die Förderbedingungen dieser Richtlinie bei Bedarf anzupassen oder aufzuheben.

³² Gemäß § 6 Abs. 5 des Gesetzes über die Zuständigkeit in der Allgemeinen Berliner Verwaltung (AZG) sollen Verwaltungsvorschriften eine Begrenzung ihrer Geltungsdauer enthalten. Hierbei darf die Geltungsdauer nicht über fünf Jahre erstreckt werden. Um jedoch eine Förderung bis zum 31.12.2029 zu gewährleisten, ist eine Anschlussregelung beabsichtigt.